



Bozen, 20.01.2025

Bearbeitet von:
Birgit Marini
Tel. 0417 417575
Birgit.Marini@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, Oberschulen

An das
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 02/2025

Zweisprachigkeitszulage des Lehrpersonals

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der dritte Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 09.01.2025, wurde am 16.01.2025 im Amtsblatt der Region veröffentlicht und ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Artikel 14 und 15 des genannten Teilvertrags beinhalten Änderungen im Bereich der Zweisprachigkeitszulage des Lehrpersonals:

- 1) Der Art. 15 hebt den Artikel 4 (Zweisprachigkeitszulage) des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2005 - 2006 vom 6. Oktober 2006 auf.

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung gelten ab 16. Jänner 2025 in Bezug auf die Zweisprachigkeitszulage die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut.

Das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen erhält die Zweisprachigkeitszulage gemäß dem von der Lehrperson erworbenen Zweisprachigkeitsnachweis:

- Zweisprachigkeitsnachweis C1 (ehem. Niveau A)
- Zweisprachigkeitsnachweis B2 (ehem. Niveau B)
- Zweisprachigkeitsnachweis B1 (ehem. Niveau C)
- Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ehem. Niveau D)



- 2) Die Zweisprachigkeitszulage wird auf Antrag gewährt und steht entweder ab Dienstantritt oder ab dem Tag des Erwerbs des Zweisprachigkeitsnachweises zu.
- 3) Es gilt die Verjährungsfrist von Lohnelementen von fünf Jahren.
- 4) Artikel 14 ändert den Artikel 6 Absatz 1 des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das Jahr 2009 vom 13. Juni 2013 ab und legt folgende Beträge für die Zweisprachigkeitszulage fest:
 - Zweisprachigkeitszulage C1 (ex A) 2.821,14 Euro
 - Zweisprachigkeitszulage B2 (ex B) 2.354,86 Euro
 - Zweisprachigkeitszulage B1 (ex C) 1.880,76 Euro
 - Zweisprachigkeitszulage A2 (ex D) 1.642,20 Euro.

Diesem Rundschreiben sind neue Vorlagen für den Antrag um Gewährung der Zweisprachigkeitszulage beigefügt.

Die Mitteilungen vom 9. November 2006 und vom 8. Juli 2013 sind widerrufen.

Unter folgendem Link finden Sie den veröffentlichten dritten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 09.01.2025: [Supplemento n. 3 al B.U. del 16 gennaio 2025, n. 3 - Sez. gen.](#)

Bei Fragen können Sie sich an folgende Mitarbeiterinnen des Amtes für das Lehrpersonal wenden:

Birgit Marini: Mo–Fr vormittags, Di und Do nachmittags, Tel. 0471 417575, birgit.marini@schule.suedtirol.it

Heidi Wieser: Mo–Fr vormittags, Tel. 0471 417577, heidi.wieser@schule.suedtirol.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.01.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.01.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.01.2025